

Geschäftsordnung

der Rechtskommission der Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria)

Soferne in der Folge die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

Nach § 15 Abs 1 des Anti-Doping-Bundesgesetzes idF BGBl I 115/2008 hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung für den zuständigen Bundessportfachverband nach Kenntnis eines positiven Analyseergebnisses oder eines anderen Verdachts auf Verstoß gegen die vom Bundessportfachverband anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen unverzüglich gegen die Verdächtigen oder gegen die Mannschaft, der der betroffene Sportler angehört, das Disziplinarverfahren einzuleiten und die nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportverbandes vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (zB Suspendierung) und Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Nach § 15 Abs 6 des Anti-Doping-Bundesgesetzes idF BGBl I 115/2008 hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zur Entscheidung die bei ihr eingerichtete Rechtskommission (§ 4 Abs 4 Z 5) heranzuziehen, wobei der Bundessportfachverband, für den die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zu entscheiden hat, das Recht hat, an Stelle eines Mitglieds der Rechtskommission mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften - ausgenommen in Bezug auf den Vorsitzenden - eine andere Person mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung zu entsenden.

Mit Kundmachung vom 1.8.2008, BGBl II 283/2008 wurde die Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) anstelle des Österreichischen Anti Doping Comité (ÖADC) als Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung beauftragt.

Diese hat mit Bestellungsbeschlüssen vom 11.8.2008 die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der Rechtskommission bestellt.

Die Mitglieder der Rechtskommission haben nunmehr einstimmig beschlossen nachstehende

Geschäftsordnung

der Rechtskommission der Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria)

1. Die Rechtskommission ist für die Einleitung, Durchführung und Verhängung von nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportverbandes vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (zB Suspendierung) und Disziplinarmaßnahmen bei Verdacht auf Verstoß gegen die vom Bundessportfachverband anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen zuständig.

2. Die von der Geschäftsführung der NADA Austria auf die Dauer von vier Jahren bestellten Mitglieder der Rechtskommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Bestellung einen Vorsitzenden und einen Vorsitzendenstellvertreter.
3. Der Vorsitzende der Rechtskommission hat die laufenden Geschäfte der Rechtskommission zu führen bzw zu organisieren. Er wird von der NADA Austria entsprechend verständigt. Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann er sich auch der NADA Austria bedienen.
4. Die Mitglieder des Rechtskommission dürfen nicht der Geschäftsführung der NADA Austria angehören.
5. Für den Fall, dass ein Mitglied der Rechtskommission eine solche Funktion ausübt oder übernimmt, hat es seine Funktion als Mitglied der Rechtskommission unverzüglich zurück zu legen. In einem solchen Falle tritt sein Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer an seine Stelle. Die Geschäftsführung der NADA Austria hat in einem solchen Fall umgehend ein neues Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer zu bestellen und dem Vorsitzenden der Rechtskommission schriftlich mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied des Rechtskommission ist berechtigt, seine Funktion aus wichtigem Grund jederzeit zurück zu legen. Der Rücktritt ist gegenüber der Geschäftsführung der NADA Austria schriftlich zu erklären. In einem solchen Falle tritt sein Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer an seine Stelle. Die Geschäftsführung der NADA Austria hat in einem solchen Fall umgehend ein neues Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer zu bestellen und dem Vorsitzenden der Rechtskommission schriftlich mitzuteilen.
7. Im Falle des Todes eines Mitgliedes der Rechtskommission oder einer von diesem angezeigten dauernden Verhinderung tritt sein Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer an seine Stelle. Die Geschäftsführung der NADA Austria hat in einem solchen Fall umgehend ein neues Ersatzmitglied für die restliche Funktionsdauer zu bestellen und dem Vorsitzenden der Rechtskommission schriftlich mitzuteilen.
8. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Ersatzmitglied, in dessen Verhinderungsfall vom Vorsitzendenstellvertreter vertreten.
9. Die Mitglieder der Rechtskommission sind in der Ausübung dieser Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
10. Die Mitglieder der Rechtskommission haben ihre Funktion unparteiisch auszuüben und über die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen nach freier, aus der gewissenhaften Prüfung aller Beweismittel gewonnen Überzeugung zu entscheiden.
11. Die Mitglieder der Rechtskommission sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied der Rechtskommission bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung geboten erscheint, insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Parteien oder Zeugen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch bei Ausscheiden als Mitglied des Rechtskommission aus welchen Gründen auch immer.

12. Der Bundessportfachverband, für den die Unabhängige Dopingkontroll-einrichtung durch ihre Rechtskommission zu entscheiden hat, hat das Recht, an Stelle eines Mitglieds der Rechtskommission mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften - mit Ausnahme des Vorsitzenden - eine andere Person mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung zu entsenden. Übt der Bundessportfachverband dieses Recht aus, hat er dies dem Vorsitzenden der Rechtskommission binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung oder Zustellung der entsprechenden Ladung unter Bekanntgabe des Namens der entsendeten Person und Beilage einer von dieser entsendeten Person unterfertigten Erklärung, sich der Geschäftsordnung der Rechtskommission, insbesondere hinsichtlich Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheit, zu unterwerfen, mitzuteilen, widrigenfalls der zuständige Bundessportfachverband auf eine Entsendung in diesem Fall verzichtet. Dem Vorsitzenden obliegt in diesem Fall die Bestimmung der Person, für welche die entsendete Person des Bundessportfachverbandes an dem Verfahren teilnimmt. Der Vorsitzende hat aber allfällige diesbezügliche Anregungen des Bundessportfachverbandes zu berücksichtigen, sofern keine gewichtigen Gründe dagegen stehen. Die Entsendung eines Ersatzmitgliedes der Rechtskommission der NADA Austria ist grundsätzlich zulässig, sofern dieses Ersatzmitglied seiner Entsendung vorher zugestimmt hat. Die entsendete Person hat dem gesamten Verfahren beizuwohnen und gelten für diese die Bestimmungen der Geschäftsordnung, insbesondere hinsichtlich Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheit sowie Befangenheit sinngemäß.
13. Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen ableitet, können im Verfahren vor der Rechtskommission nicht geltend gemacht werden.
14. Die Rechtskommission hat ihren Sitz bei der NADA Austria. Verhandlungen finden am Sitz der Rechtskommission statt. Auf Antrag oder von amts wegen kann der Vorsitzende jedoch einen anderen Verhandlungsort festsetzen. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.
15. Für die Sitzungen und die Herstellungen von Ausfertigungen der Entscheidungen der Rechtskommission ist von der NADA Austria erforderlichenfalls eine Schreibkraft beizustellen.
16. Die Rechtskommission schreitet nur auf schriftlichen Antrag der NADA Austria ein und führt sodann das Verfahren von Amts wegen durch. Diesem Antrag sind alle bezughabenden Unterlagen beizuschließen. Weiters sind allenfalls zur Verhandlung zu ladende Personen namhaft zu machen und die einzuholenden Beweise bekanntzugeben.
17. Die Rechtskommission kann jedoch auch auf Antrag eines Sportlers einschreiten, wenn diesem von der NADA ein missed test (fehlende Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen einschließlich versäumter Kontrollen und dem Versäumnis, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und Erreichbarkeit) vorgeworfen wird. Der betroffene Sportler hat jedoch den diesbezüglichen Antrag auf Überprüfung der Vorwerfbarkeit bzw. Verwertbarkeit des missed test binnen 14 Tagen nach Kenntnis des ihm vorgeworfenen missed test bei der Rechtskommission zu stellen, widrigenfalls dieser die Richtigkeit des missed test und deren Verwertbarkeit der Rechtskommission bei allfälligen,

auch später erst anhängig gemachten Suspendierungs- oder Disziplinarmaßnahmen anerkennt. Auf diese Möglichkeit ist der betroffene Sportler von der NADA Austria im Schreiben hinsichtlich der Information über den missed test ausdrücklich hinzuweisen.

18. Wird jedoch von der NADA Austria vorläufig nur oder zusätzlich noch eine Sicherungsmaßnahme beantragt, ist dies im schriftlichen Antrag entsprechend anzuführen. In einem solchen Fall kann bei Gefahr in Verzug auch der Vorsitzende alleine die entsprechende Sicherungsmaßnahme verhängen, über welche sodann binnen 14 Tagen nach deren Verhängung von der Rechtskommission zu entscheiden ist, widrigenfalls diese aufzuheben ist.
19. Wurde eine Sicherungsmaßnahme verhängt, ist diese aufzuheben, wenn danach von der NADA Austria nicht ein entsprechender Prüfantrag gestellt wird.
20. Dem Beschuldigten bleibt es aber unbenommen, die Aufhebung der über ihn verhängten Sicherungsmaßnahme bei der Rechtskommission vor Übermittlung eines entsprechenden Prüfantrages bzw auch während des Verfahrens vor der Rechtskommission zu beantragen.
21. Wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw eine Disziplinarmaßnahme von der NADA Austria beim Vorsitzenden der Rechtskommission schriftlich beantragt, hat dieser innerhalb von 8 Wochen eine mündliche Verhandlung der Rechtskommission auszuschreiben.
22. Die Entscheidungen der Rechtskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Rechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und ihr Vorsitzender anwesend oder durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten ist. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. In Fragen des Verfahrens vor der Rechtskommission entscheidet jedoch der Vorsitzende alleine.
23. Der Beschluss, dass eine Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria beantragt wurde, ist vom Vorsitzenden dem Beschuldigten unter Bekanntgabe des dem Beschuldigten vorgeworfenen Verstoßes gegen die Anti Doping Bestimmungen sowie des Termins der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
24. Dem Beschuldigten ist in diesem Beschluss mitzuteilen, dass er sich durch einen Vertreter, insbesondere einen berufsmäßigen Parteienvertreter, verteidigen lassen, eine schriftliche Stellungnahme einbringen bzw die Aufnahme aller für seine Entlastung dienenden Beweise beantragen kann. Sollte für die Einvernahme des Beschuldigten oder eines beantragten Zeugen die Beiziehung eines Dolmetsch erforderlich sein, ist dies unverzüglich bekanntzugeben und mitzuteilen, für welche Sprache der Dolmetsch benötigt wird. Für die Beischaffung dieser Beweise kann ihm aber ein Kostenvorschuss aufgetragen werden, widrigenfalls deren Aufnahme zu unterbleiben hat. Sollte er einen Vertreter beauftragen, hat dieser, sofern er kein berufsmäßiger Parteienvertreter ist, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Im Falle eines berufsmäßigen Parteienvertreter reicht die Berufung auf die erteilte Vollmacht aus, sofern es keine begründeten Zweifel an dieser gibt.

25. Dem Beschuldigten ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu gewähren. Dem Beschuldigten, seinem Verteidiger - jedoch erst nach nachgewiesener Vollmacht ist vor der mündlichen Verhandlung die Einsicht in die Akten zu gestatten. Diese dürfen auch auf eigene Kosten Aktenkopien herstellen. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind jedoch die internen Entwürfe oder Beschlüsse der Rechtskommission.
26. Der Beschuldigte ist berechtigt, Mitglieder der Rechtskommission wegen Befangenheit abzulehnen. Sollte er jedoch die Befangenheit unter Mitteilung der Befangenheitsgründe nicht binnen 1 Woche ab Zustellung der Ladung oder ab Kenntnis des Befangenheitsgrundes geltend machen, ist das Ablehnungsrecht verwirkt. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen. Über eine geltendgemachte Befangenheit entscheidet die Rechtskommission unter Ausschluss des befangenen Mitglieds endgültig. Sollte eine Befangenheit von der Rechtskommission ausgesprochen werden, ist das diesbezügliche Ersatzmitglied für dieses Verfahren vom Vorsitzenden binnen 14 Tagen zu bestellen. Sollte auch dieses abgelehnt werden, kann ein anderes Ersatzmitglied bestellt werden, sofern es die geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Bei Ablehnung aller Mitglieder der Rechtskommission entscheidet die gesamte Rechtskommission gemeinsam.
27. Die Kosten seiner allfälligen Vertretung hat der Beschuldigte selbst zu tragen. Im Falle eines Freispruches kann ihm jedoch auf Antrag ein Kostenbeitrag zugesprochen werden.
28. Der Vorsitzende hat sämtliche zur Durchführung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere hat er Ort, Tag und Uhrzeit der mündlichen Verhandlung zu bestimmen, den Beschuldigten, seinen Verteidiger, beantragte Zeugen zu laden.
29. Der Beschuldigte kann auch ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichten. In einem solchen Fall kann die Entscheidung der Rechtskommission sodann auch ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung allein aufgrund der Aktenlage getroffen werden. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
30. Sollten nach den für den jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen noch andere Personen, bspw der entsprechende Bundessportfachverband, internationale Fachverband, die World Anti Doping Agency (WADA) oder sonstige nationale oder internationale Komitees von der Einleitung, Durchführung oder Abschluss des Verfahrens zu informieren sein, hat der Vorsitzende - in den vorgesehenen Fällen - auch diese darüber entsprechend zu informieren, zu einer allfälligen mündlichen Verhandlung zu laden bzw diesen Einsicht in die Akten samt Herstellung von Kopien auf eigene Kosten (mit Ausnahme interner Entwürfe oder Beschlüsse der Rechtskommission) zu gestatten. Weiters sind diese berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben bzw bei der mündlichen Verhandlung anwesend zu sein und Fragen zu stellen. Zur Durchführung dieser Informationspflicht kann der Vorsitzende jedoch auch die NADA Austria ersuchen bzw beiziehen.
31. Das Verfahren vor der Rechtskommission ist nicht öffentlich.

32. Im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung können aber die nach den für den jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen noch andere Personen, bspw der entsprechende Bundessportfachverband, internationale Fachverband, die World Anti Doping Agency (WADA) oder sonstige nationale oder internationale Komitees von der Einleitung, Durchführung oder Abschluss des Verfahrens zu einer allfälligen mündlichen Verhandlung zu ladenden Personen selbst oder durch von ihnen bevollmächtigte Vertreter bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein.
33. Der Beschuldigte hat weiters das Recht, zu verlangen, dass bei der mündlichen Verhandlung 3 Personen seines Vertrauens anwesend sind. Zeugen sind jedoch als Vertrauenspersonen ausgeschlossen.
34. Ein Mitarbeiter des betroffenen Bundessportfachverbandes sowie der NADA Austria sind jedoch stets zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen berechtigt. Diese sind jedoch erst zuzulassen, wenn sie dem Vorsitzenden eine auf Teilnahme zu dieser mündlichen Verhandlung lautende Vollmacht des betroffenen Bundessportfachverbandes bzw der NADA Austria vorlegen.
35. Im Falle einer mündlichen Verhandlung eröffnet, leitet und schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung. Dem Vorsitzenden obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung, wobei er bei andauernder Störung der Verhandlung nach erfolgter Ermahnung die betroffene Person auch der Verhandlung verweisen kann.
36. Zu Beginn der Verhandlung trägt der Vorsitzende den Prüfungsantrag mündlich vor.
37. Der Beschuldigte und/oder sein Verteidiger haben das Recht, dazu mündlich eine Gegenäußerung zu erstatten.
38. Danach wird das Beweisverfahren eröffnet und die erforderlichen Beweise aufgenommen.
39. Die Rechtskommission ist berechtigt, alle ihr zweckdienlich erscheinenden Beweise aufzunehmen, bspw. auch ohne Antrag vor der Verhandlung bereits die Erstellung von Gutachten zu veranlassen. Dem Beschuldigten ist jedoch Gelegenheit zu geben, zu sämtlichen Beweismittel, welche in der Entscheidung Berücksichtigung finden sollen, eine Stellungnahme abzugeben.
40. Das Verfahren soll - soweit möglich - in einer Verhandlung erledigt werden. Die Erstreckung der Verhandlung zur Einholung weiterer Beweise ist jedoch zulässig.
41. Die Rechtskommission kann niemanden dazu zwingen, vor ihr zu erscheinen oder auszusagen. Sollte der Beschuldigte oder ein beantragter Zeuge zur Verhandlung ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheinen, hat die Rechtskommission das Nichterscheinen entsprechend zu würdigen. Jedenfalls darf zur Einvernahme des Beschuldigten oder eines beantragten Zeugen die Verhandlung maximal zweimal erstreckt werden, und tritt danach der Ausschluß

der Aufnahme dieses Beweises ein. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

42. Nach Abschluß des Beweisverfahrens folgen die Schlußworte des Verteidigers und des Beschuldigten. Sollte ein Vertreter des betroffenen Fachverbandes bzw der Mannschaft, der der Beschuldigte angehört, anwesend sein, hat dieser gleichfalls das Recht auf ein Schlußwort. Der Vertreter des betroffenen Fachverbandes hat auch das Recht, bei der Rechtskommission den Zuspruch der dem betroffenen Bundessportfachverband durch die Dopingkontrolle bzw das Verfahren vor der Rechtskommission gegen den Beschuldigten entstandenen Kosten zu beantragen. Den Kostenanspruch hat er zu begründen bzw auf entsprechende Aufforderung der Rechtskommission auch zu belegen. Das letzte Schlusswort gebührt aber jedenfalls dem Beschuldigten.
43. Die Beratungen und Abstimmungen der Rechtskommission erfolgen auch unter Ausschluss des Beschuldigten oder anderer zur mündlichen Verhandlung geladener oder anwesender Personen.
44. Die Entscheidung der Rechtskommission ergeht mit Beschluss und hat dieser im Kopf wie folgt zu lauten:

"Der (jeweiliger Bundessportfachverband) hat durch die der Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH als beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung iSd § 4 iVm § 15 Anti Doping Bundesgesetzes idF BGBl Teil I 115/2008, übertragenen Berechtigung zur Entscheidung über die aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu verhängenden Suspendierungs-/Disziplinarmaßnahmen durch deren Rechtskommission unter dem Vorsitz von ... und in Gegenwart von ... als Mitglieder in der Sache folgenden Beschluss gefasst:"
45. Die Rechtskommission kann den Beschuldigten freisprechen oder für schuldig erkennen.
46. Wird der Beschuldigte eines Verstoßes der Anti-Doping-Bestimmungen für schuldig erkannt, ist weiters auszusprechen, welche verbotenen Substanzen er eingenommen oder welche verbotenen Methoden er vorgenommen hat, aufgrund deren Verwendung der Beschuldigte als positiv erklärt wurde, sowie welche Sanktionen über ihn verhängt werden.
47. Der Beschuldigte kann weiters zum Ersatz der Kosten des Verfahrens vor der Rechtskommission ganz oder zum Teil verpflichtet werden. Zu diesen Kosten des Verfahrens vor der Rechtskommission zählen auch ausdrücklich jene Kosten, die dem jeweiligen Bundessportfachverband, der NADA Austria in Vertretung des jeweiligen Bundessportfachverbandes selbst durch die positive Dopingkontrolle des Beschuldigten oder durch die Durchführung des Verfahrens vor der Rechtskommission entstanden sind, insbesondere durch die Einholung von Gutachten oder Analysen bei Dopinglabors, die Anwesenheit von gutachterlichen Sachverständigen bei Einvernahmen oder Verhandlungen, sowie administrative Mehraufwendungen durch verpflichtende Berichte an andere Institutionen wie den jeweiligen internationalen Fachverbänden bzw der

WADA. Diese Kosten sind nur auf entsprechenden Antrag des Bundessportfachverbandes zuzusprechen. Ein derartiger Antrag des jeweiligen Bundessportfachverbandes ist bis zum Schluß der Verhandlung möglich. Dieser kann auch schriftlich eingebracht werden. Diesbezüglich kann die Rechtskommission aber die Vorlage entsprechender Nachweise für die vom jeweiligen Bundessportfachverband begehrten Kosten verlangen, widrigenfalls die Rechtskommission diese nach freier Überzeugung festsetzen kann. Der Kostenzuspruch ist jedenfalls zu begründen. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

48. Die Sanktionen sind den zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes in Geltung befindlichen Antidopingbestimmungen zu entnehmen. Eine zwischenzeitig günstigere Bestimmungen ist anzuwenden. Eine ungünstigere Bestimmungen bleibt jedoch außer Ansatz.
49. Die Entscheidung ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen nach Schluß der Verhandlung und Beratungen vom Vorsitzenden sogleich zu verkünden.
50. Der Vorsitzende ist im Interesse der sportinteressierten Öffentlichkeit jedenfalls zur Veröffentlichung des Entscheidungsspruches berechtigt.
51. Die Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden, sofern diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, ihm die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und er dennoch ohne ausreichende Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
52. Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der anwesenden Mitglieder der Rechtskommission, des Beschuldigten, seines allfälligen Verteidigers und Vertrauenspersonen sowie allfälliger anderer berechtigterweise anwesender Personen und der wesentliche Verlauf der Verhandlung zu entnehmen sind. Die Verwendung von Schallträgern ist zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift zulässig. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Beschuldigten, seinem Vertreter und von einem allenfalls anwesenden Vertreter der aufgrund des jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen noch zu ladenden gewesenen Personen zu unterzeichnen.
53. Eine vom Vorsitzenden der Rechtskommission unterfertigte, mit den Entscheidungsgründen versehene Ausfertigung der Entscheidung sind dem Beschuldigten, allenfalls dem Vertreter der Mannschaft, dem der Beschuldigte angehört, dem zuständigen Bundessportfachverband, der NADA Austria, der Österreichischen Bundesportorganisation und den Landessportorganisationen, sowie den aufgrund der zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen im jeweiligen Fall noch allenfalls weiters vorgesehenen Personen, und dem nationalen Verband des Wettkampf-Veranstalters zuzustellen. Die Zustellung erfolgt über die NADA Austria.
54. Die vom Vorsitzenden der Rechtskommission unterfertigte Abschrift des Verhandlungsprotokolls ist dem Beschuldigten, allenfalls dem Vertreter der Mannschaft, dem der Beschuldigte angehört, dem zuständigen

Bundessportfachverband, der NADA Austria sowie den aufgrund der zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen im jeweiligen Fall noch allenfalls weiters vorgesehenen Personen zuzustellen. Die Zustellung erfolgt über die NADA Austria.

55. Sämtliche Zustellungen an den Beschuldigten sind zu dessen eigenen Händen vorzunehmen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger bestellt, ist nur an diesen zuzustellen. Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, oder hält er sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf, und hat er keinen Verteidiger bestellt, wird die Zustellung nur durch Hinterlegung im Akt vorgenommen. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
56. Gegen die Beschlüsse der Rechtskommission steht die Möglichkeit der Überprüfung an die Unabhängige Schiedskommission zu. Der Überprüfungsantrag ist bei der Unabhängigen Schiedskommission einzubringen. Diesbezüglich gelten §§ 16 ff ABGB sinngemäß. Auf diese Möglichkeit ist in der Entscheidung hinzuweisen.
57. Im Falle eines fristgerechten Überprüfungsantrages hat die Rechtskommission auf entsprechende Aufforderung der Unabhängigen Schiedskommission den gesamten Akt umgehend der Unabhängigen Schiedskommission vorzulegen.
58. Sollte innerhalb der Überprüfungsfrist kein Überprüfungsantrag gestellt werden oder auf einen solchen ausdrücklich verzichtet worden sein, hat der Vorsitzende die Rechtskraft der Entscheidung auf dieser zu vermerken. Die mit der Rechtskraft versehene Entscheidung hat der Vorsitzende sodann gemeinsam mit dem gesamten Akt der NADA Austria zur Verwahrung und für allfällige weitere Veranlassungen zu übermitteln.
59. Sollte im Rahmen des Verfahrens bzw der mündlichen Verhandlung von der Rechtskommission festgestellt werden, dass möglicherweise strafbare Handlungen begangen wurden, bspw. Verstöße gegen das Anti-Doping-Bundesgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Arzneimittelgesetz, hat diese eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
60. Diese Geschäftsordnung der Rechtskommission sowie allfällige Änderungen zu dieser sind der Geschäftsführung der NADA Austria zur Kenntnis zu bringen.
61. Die Geschäftsordnung ist auf der homepage der NADA Austria zu veröffentlichen.